



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Jahresabschluss 2017 der Stadt Erwitte	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Gesamtabschluss 2017 der Stadt Erwitte	3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Eikeloh "Südwestlich des Friedhofes", 2. Änderung	4
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“, 2. Änderung	6
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 26 "Posthof", 1. Änderung	8
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 50 "An der Schledde", 1. Änderung	10
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 39 "Soester Straße/ Planweg", 3. Änderung	12
8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbauflächenkonzept Erwitte - Bad Westernkotten	14
9. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)	16

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017 der Stadt Erwitte

I. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2017 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.370.827,35 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2017 auf 106.187.921,59 €.

Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 den geprüften Jahresabschluss 2017 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Das positive Jahresergebnis 2017 in Höhe von 1.370.827,35 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in die Ausgleichsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss liegt mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

II. Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses 2017

Gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, werden die Bilanz der Stadt Erwitte zum 31.12.2017, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erwitte, 05.07.2019

Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2017 der Stadt Erwitte

I. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2017

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss 2017 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 59 Absatz 3 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 GO NRW und § 116 Absatz 6 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Gesamtergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.389.001,07 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2017 auf 131.170.039,86 €.

Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 den geprüften Gesamtabschluss 2017 bestätigt.

Der Gesamtabschluss liegt mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

II. Bekanntmachungsanordnung des Gesamtabschlusses 2017

Gemäß § 116 Abs.1 i.V.m. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, werden die Gesamtbilanz der Stadt Erwitte zum 31.12.2017, die Gesamtergebnis- und Gesamtkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017, das Ergebnis der Prüfung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses und der Lagebericht hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erwitte, 05.07.2019

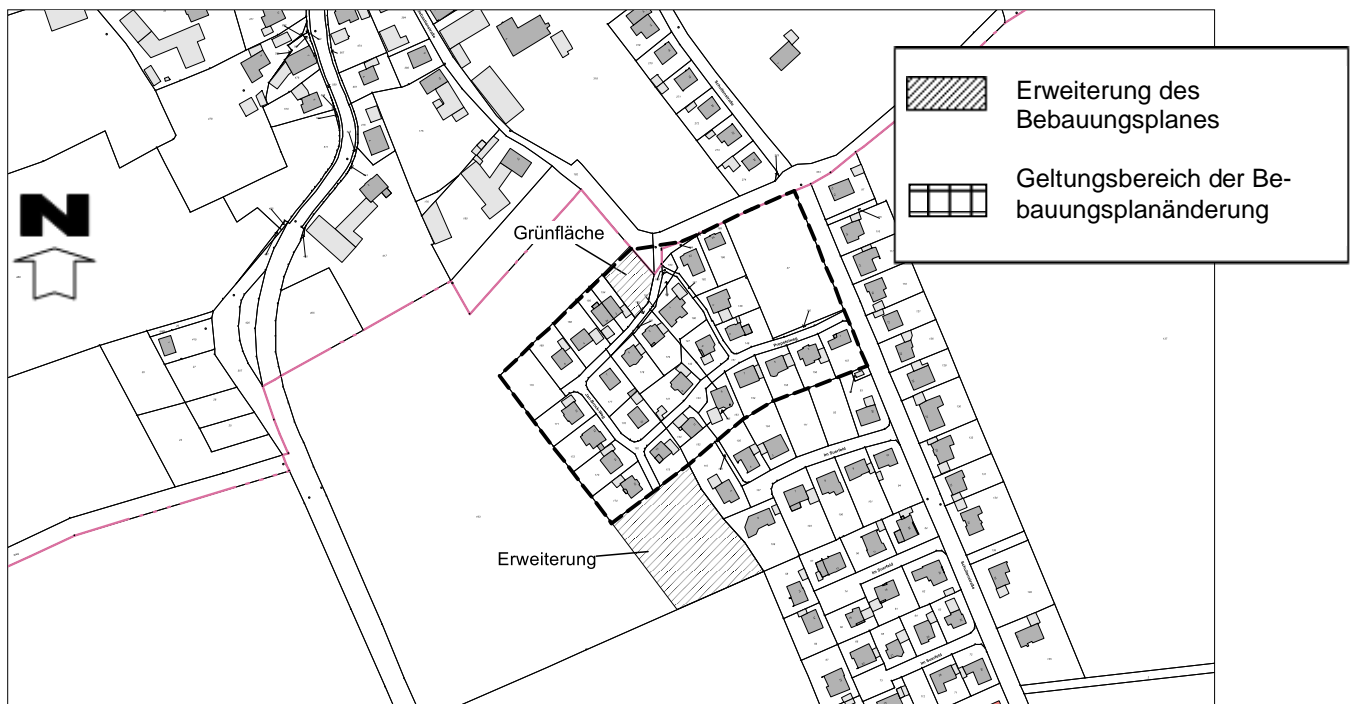
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Eikeloh "Südwestlich des Friedhofes", 2. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13b i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte beschließt, den Bebauungsplan Eikeloh Nr. 4 „Südwestlich des Friedhofes“ dahingehend zu ändern, dass die im nördlichen Teil des Plangebietes gelegene Grünfläche in Allgemeines Wohngebiet umgewandelt wird und dass südlich an das Plangebiet angrenzend eine weitere Fläche von ca. 0,5 ha auf dem Grundstück Flur 4 Flurstück 193 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten und damit die landesplanerische Abstimmung mit der Bezirksregierung durchzuführen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Planungs- u. Gestaltungsausschuss am 10.07.2019 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter:
www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 06.08.2019

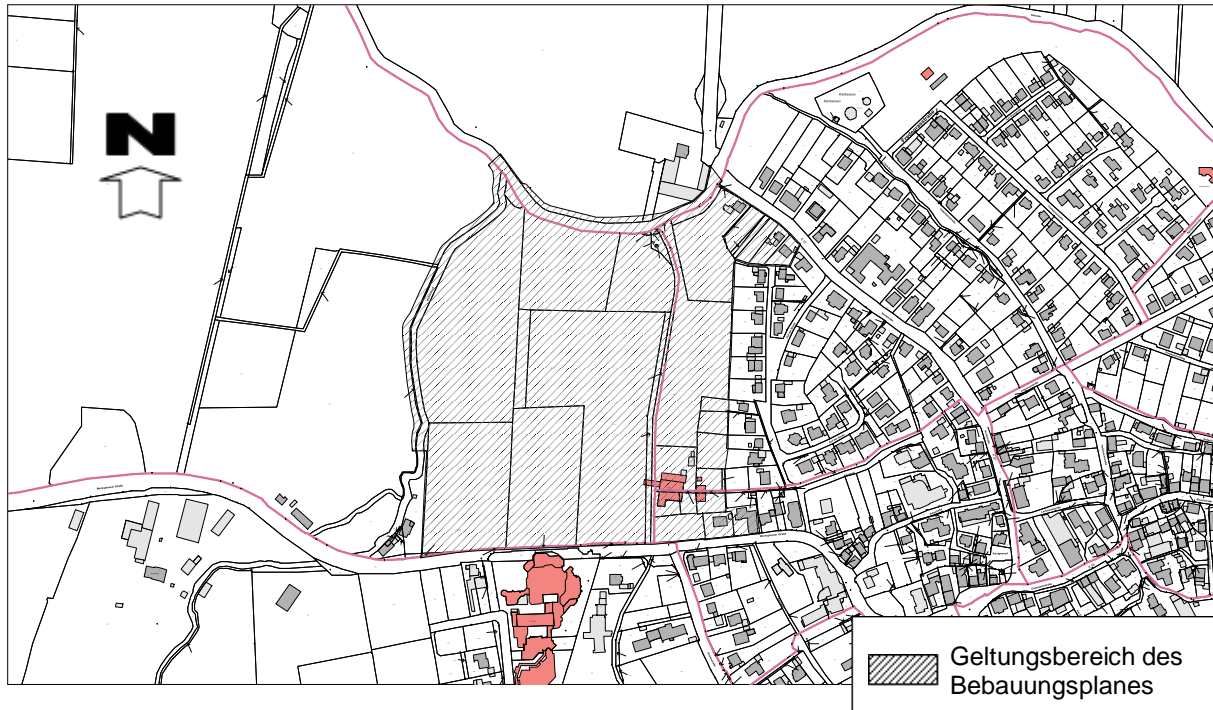
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“, 2. Änderung

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Planungs- u. Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“ ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut einzuholen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“ mit Begründung sowie umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **19.08. bis 20.09.2019 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest	Schutzgut Tiere u. Pflanzen
Fachgutachten	keine	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Planungs- u. Gestaltungsausschuss am 10.07.2019 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter:
www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 06.08.2019

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL Kreis Soest	Schutzgut Boden, Fläche Schutzgut Tiere, Pflanzen
Fachgutachten	keine	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Planungs- u. Gestaltungsausschuss am 10.07.2019 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter:
www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 06.08.2019

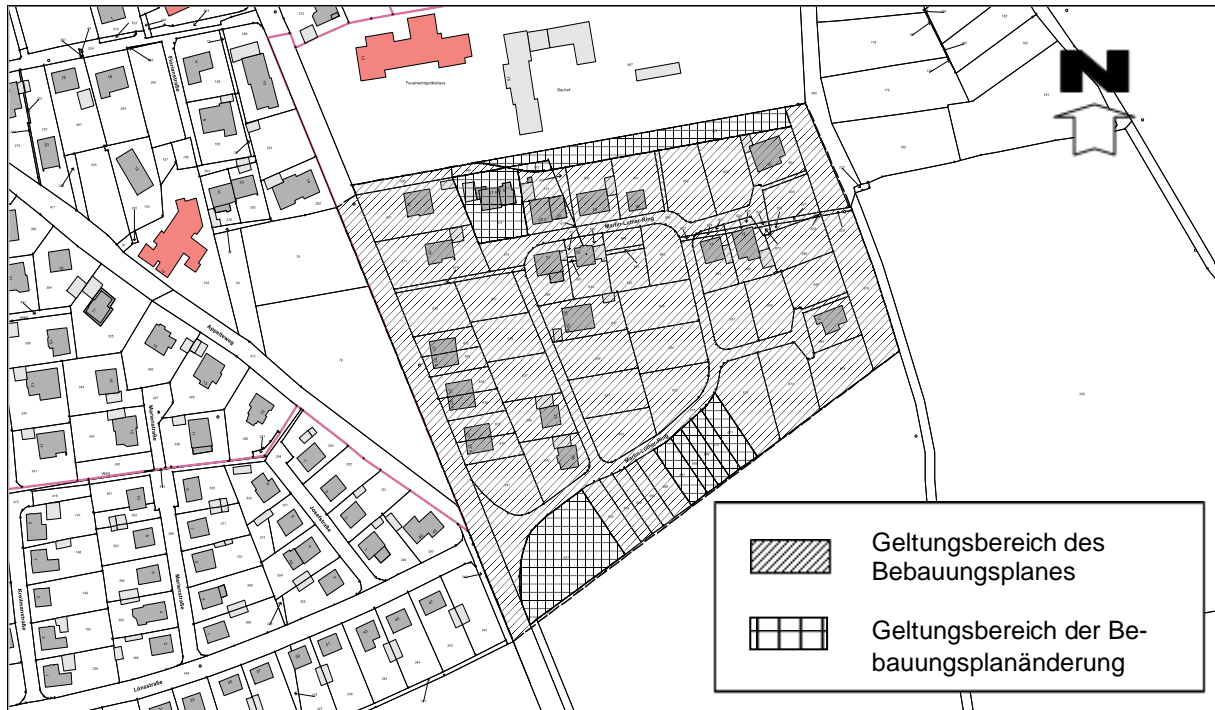
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“, 1. Änderung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 beschlossen:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“ ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“, 1. Änderung mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **19.08.2019 – 20.09.2019 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, 59597 Erwitte, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest	Schutzgut Mensch
Fachgutachten	Akus GmbH v. 17.12.2018 u. 26.06.2019	Schutzgut Gesundheit
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Grundstückseigentümer	

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Planungs- u. Gestaltungsausschuss am 10.07.2019 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter:
www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 06.08.2019

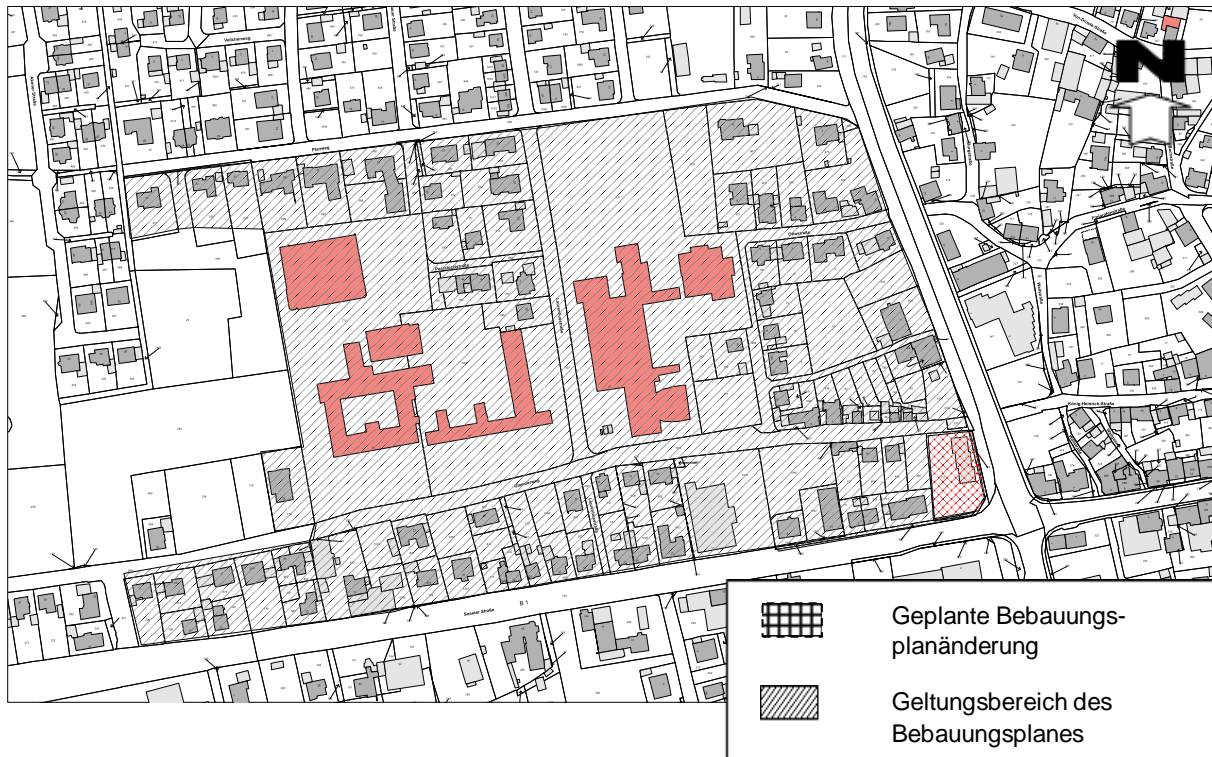
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 39 „Soester Straße/ Planweg“, 3. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Erwitte Nr. 39 „Soester Straße/Planweg“ ist in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen. Die Begründung wird anerkannt.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 39 „Soester Straße/Planweg“ wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 04.07.2019 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Aufgabenbereich Planung und Umwelt, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 G O NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Änderungsbebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erwitte, 06.08.2019

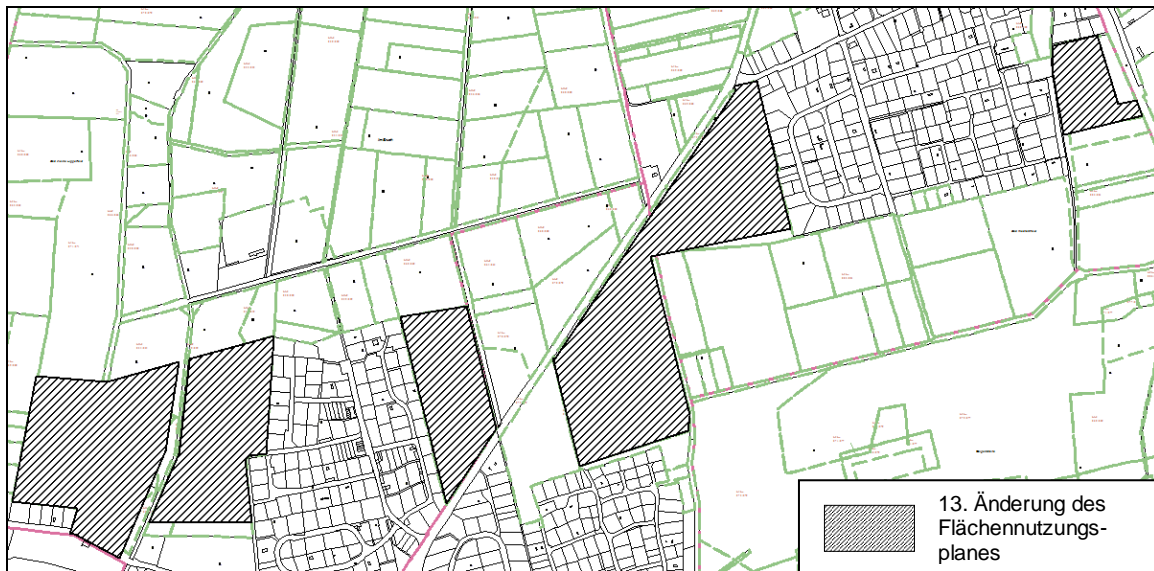
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbauflächenkonzept Erwitte - Bad Westernkotten

- a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seinen Sitzungen am 11.04.2019 und 10.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Für die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Bereich östlich der Westernkötter Straße zwischen Erwitte und Bad Westernkotten ist das Planverfahren für die 13. Flächennutzungsplanänderung zu beschließen. Gleichzeitig ist eine Abwägung zu anderen potentiellen Wohnbauflächen voran zu treiben. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die bauplanungsrechtlichen Maßnahmen zu initiieren, um eine Arrondierung der bereits im Flächennutzungsplan der Stadt ausgewiesenen Flächen im Bereich der Aspenstraße (ca. 0,6 ha) zu erreichen. Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah die landesplanerische Anfrage bei der Bezirksregierung zu stellen.

Dem von der Verwaltung vorgestellten Entwurf für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die genaue Abgrenzung der Flächenplannutzungsänderung ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **19.08.2019 bis 20.09.2019 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht aus. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die oben aufgeführten Beschlüsse mit den Beschlüssen des Planungs- u. Gestaltungsausschusses vom 11.04.2019 und 10.07.2019 übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 06.08.2019

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Bezirksregierung Arnsberg, den 05.07.2019
- Obere Wasserbehörde -
Aktenzeichen: 54.50.85-016

**Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Quabbe, Troztbach, Gieseler, Glasebach, Südliche Umflut, Weihe, Scheinebach, Sudhoffgraben, Brandenbäumer Bach, Störmeder Bach, Oestereider Gotte, Geseker Bach und Osterschledde in der Managementeinheit Lippe Lippborg-Paderborn (ME_LIP_1700), Az.: 54.50.85-016 im Regierungsbezirk Arnsberg

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Lippe Lippborg-Paderborn erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hamm	(Kreis Hamm)
Gemeinde Lippetal	(Kreis Soest)
Gemeinde Welver	(Kreis Soest)
Stadt Lippstadt	(Kreis Soest)
Stadt Erwitte	(Kreis Soest)
Stadt Geseke	(Kreis Soest)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle

Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 19. August 2019
bis einschließlich 19. Oktober 2019**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt,	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Rosa Hildebrandt Tel. 02931-82-5859 Raum 326 (3.OG)
Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm	Mo. - Do. 08:30 – 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 – 15:30 Uhr Ansprechpartner: Herr Markus Breer Tel. 02381 17-7132 Raum AO.115
Gemeinde Lippetal, Rathaus in Hovestadt Bahnhofstr. 7, 59510 Lippetal	Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Mo. - Do. 14:00 – 16:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Hubertus Veltin Tel.: 02923 / 980-250 Raum 2
Gemeinde Welver Am Markt 4, 59514 Welver	Mo. - Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Mo., Di. + Do. 13:30 – 16:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Wilhelm Cordt Tel. 02384 / 51 - 202 Raum UG4
Stadt Lippstadt, Ostwall 1, 59555 Lippstadt	Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Di. 14:00 – 16:00 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Beate Gramckow Tel. (0)29 41 980-600 Raum 241
Stadt Erwitte Am Markt 13, 59597 Erwitte	Mo.- Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Mo. - Di. 14:00 – 16:00 Uhr Do. 14:00 – 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Christian Hoffmann Tel. 0 29 43 / 8 96-422 Raum K22
Stadt Geseke An der Abtei 1, 59590 Geseke	Mo.- Fr. 07:30 – 12:30 Uhr Mo., Di., Do. 14:00 – 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Peter Stefan Tel. 02942 / 500-64 Raum 10

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4347440> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-016 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann